



Biberacher Stadtpass: Fazit nach dem Ende der Testphase

Hauptausschuss 11.11.2019

TOP 2

Rouven Klook

Gremien, Kommunikation und Bürgerengagement





Informationen zum Stadtpass

1. Mai 2016: Einführung des Stadtpass

1. Januar 2018: Einführung der geänderten Richtlinie

Grundsatz:

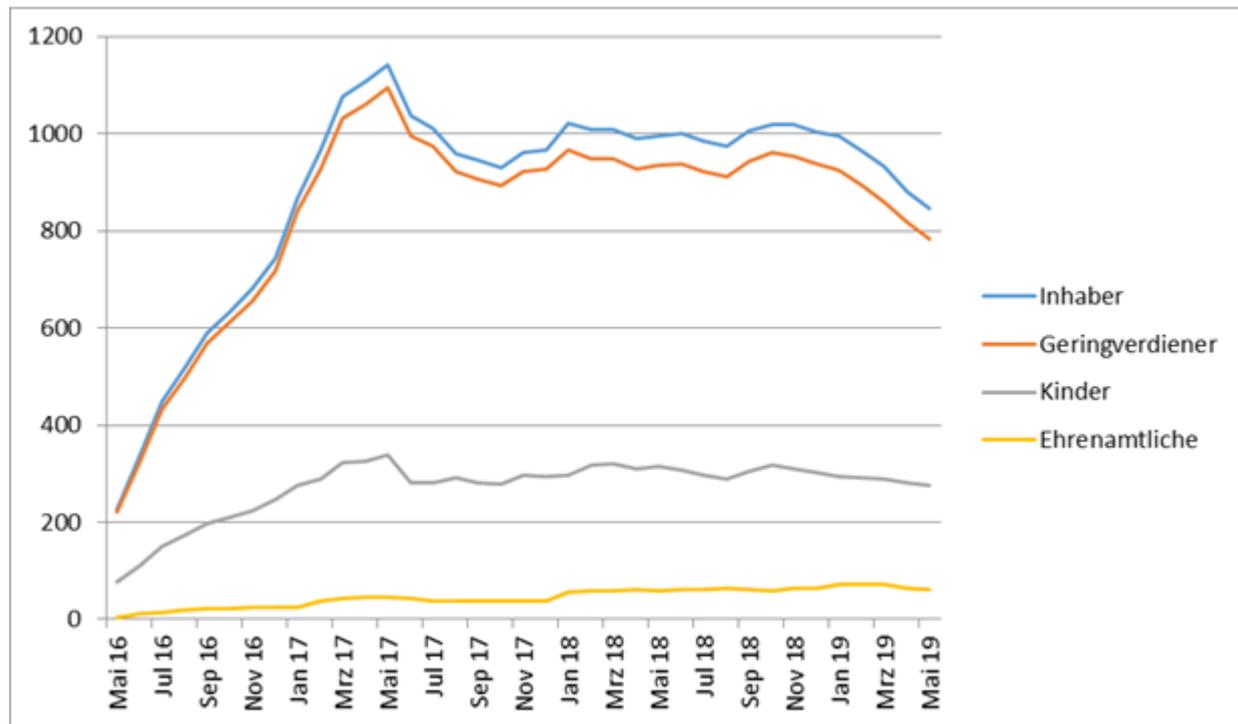
Mit dem Stadtpass erhalten Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen Ermäßigungen bei vielen Einrichtungen.

Auch ehrenamtlicher Einsatz wird mit dem Stadtpass ausgezeichnet.



Anzahl der ausgegebenen Karten

- Seit der Einführung wurden insgesamt 2941 Ausweise ausgestellt. Davon wurden 164 Ausweise nach den Kriterien für Ehrenamtliche vergeben. Damit wurden etwa pro Jahr knapp 1.000 Stadtpasskarten ausgegeben.



Höhe der gewährten Leistungen (01.01.2017 - 31.12.2018)

- Auf der Grundlage der Stadtpassrichtlinie werden zahlreiche Angebote des kulturellen und sozialen Lebens vergünstigt.

Akzeptanzstelle	Ermäßigungen	Betrag
Städtische Schule und Kindergarten	Mittagsverpflegung	4.564 €
Freie Kindergärtenträger	Mittagsverpflegung	2.464 €
Jugendkunstschule	Kursgebühren	1.253 €
Stadtwerke Biberach GmbH	Hallen-/Freibad	3.427 €
Stadtwerke Biberach GmbH	ÖPNV/Sammeltaxi	59.789,50 €
Stadtbücherei	Jahresgebühr	720 €
Bruno-Frey-Musikschule	Musikschulgebühren	15.322,30 €
Volkshochschule	Kursgebühren	10.886,49 €
Kulturamt	Veranstaltungen	272 €
Museum	Eintritt	92 €
		98.790,29 €
	S U M M E	
	pro Jahr	ca. 49.400 €
	davon mit Auszahlung	71.497,50 €
	davon mit Verrechnung	27.292,79 €



Höhe der gewährten Leistungen (01.01.2017 - 31.12.2018)

- Im Jahresschnitt 1.000 Inhaber (davon 50 Ehrenamtliche)
- Insgesamt 98.790,29€ Ermäßigungen (davon 1.085,40 € für Ehrenamtliche)
 - > 48.852,45€ für Geringverdiener pro Jahr
 - > 48,85€ pro Geringverdiener/Jahr
 - > 542,70€ für Ehrenamtliche pro Jahr
 - > 10,85€ pro Ehrenamtlicher/Jahr
- Für den Stadtpass sind folgende zusätzliche Stellenanteile 2016 geschaffen worden (s. Vorlage 307/2015):
 - > Stellenanteil Ordnungsamt/Bürgeramt (30%)
 - > Stellenanteil Ehrenamtsbeauftragter (20%/ seit 2018: 15%)

Änderungsbedarf

- Anpassung Zuschuss ÖPNV an das Bürgerticket

Erhöhung der Stadtpass-Zuschüsse im Stadtlinienverkehr, um Inhabern des Stadtpasses für Geringverdiener denselben Endpreis ermöglichen zu können, wie Inhabern eines Bürgertickets. Die Zuschüsse werden zukünftig jährlich an die Entwicklung der Bürgertickettarife angepasst.

	2019		2020	
	Monatskarte Stadtpass	Einzelfahrschein Stadtpass	Monatskarte Stadtpass	Einzelfahrschein Stadtpass
			neu	neu
Normaltarif	44,30 €	1,90 €	46,00 €	2,00 €
Zuschuss	15,00 €	0,50 €	31,00 €	1,00 €
Endpreis Kunde	29,30 €	1,40 €	15,00 €	1,00 €



Änderungsbedarf

- Anpassung und Dynamisierung der Einkommensgrenzen für Geringverdiener

Im Sinne eines Inflationsausgleiches sollten die Einkommensgrenzen für den Stadtpass für Geringverdiener immer wieder angepasst werden. Aktuell wird erstmalig ein Bedarf für eine moderate Erhöhung gesehen.

	Freibetrag	Zuschlag	Verwaltungsvorschlag (gerundete Werte)
Alleinstehende	9.408 €	70%, 6.586 €	16.000 €
Verheiratete ohne Kinder	18.816 €	16%, 3.011 €	22.000 €
Alleinerziehende mit Kinder	25.032 €	5%, 1.252€	26.500 €
Verheiratete mit Kinder	34.400 €	7%, 2.411 €	37.000 €

Fazit:

- Die vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie betreffen den folgenden Paragraphen:

§2

Erteilung des Stadtpass

(1) Kriterien für den Stadtpass für Geringverdiener (unbeschränkte Leistungsberechtigung):

Jede Person, die in einem Haushalt lebt, dessen Einkommen unter folgenden Einkommensgrenzen liegt, erhält einen eigenen Stadtpass:

- Alleinstehende: steuerlicher Grundfreibetrag plus 70% Zuschlag
- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartnerschaft ohne Kind(er)
steuerlicher Grundfreibetrag (2x) plus 16% Zuschlag
- Alleinerziehende mit Kind(ern): steuerlicher Grundfreibetrag (1x) zzgl. Kinderfreibetrag (2x) plus 5% Zuschlag
- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartnerschaft mit Kind(ern)
steuerlicher Grundfreibetrag (2x) zzgl. Kinderfreibetrag (2x) plus 7% Zuschlag

Die sich daraus ergebenden Einkommensgrenzen werden jährlich (im Voraus) durch die Verwaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

Fazit:

- Die vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie betreffen den folgenden Paragraphen:

§3

Ermäßigungen für Geringverdiener

- (1) Die Guthaben des Stadtpasses für Geringverdiener sind nicht begrenzt.
- (2) Es können nur Leistungen durch den jeweiligen Karteninhaber in Anspruch genommen werden.
- (3) Stadtpassinhaber erhalten folgende Vergünstigungen:
 - Mittagsverpflegung Schule/Kindergarten - zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 2€ pro Menü
 - Musikschulgebühr - Ermäßigung um 50%
 - Jugendkunstschule - Kursgebühren - Ermäßigung um 50%
 - Volkshochschule Kursgebühren - Ermäßigung um 50%
 - Veranstaltungen Kulturamt - Normalpreis minus 50%
 - Museum (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - Normalpreis Einzelkarte minus 50%
 - Stadtbücherei (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - ermäßigte Jahreskarte
 - Hallen-/Freibad - Normalpreis Einzelkarte minus 50%
 - Bus-Monatskarte **(ermäßigt auf den Preis des Eigenanteils nach Bürgertickettarif mit monatlicher Zahlungsweise)**
 - Einzelfahrschein Bus **(ermäßigt auf den Preis des Eigenanteils nach Bürgertickettarif/Handyticket)**
 - Normalpreis Einzelfahrschein AST minus 1€ je Fahrt